



**Steuer & Wirtschaftsakademie**  
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r  
Steuerfachangestellten

**Einnahmenüberschussrechnung**

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

**[www.sg-institut.de](http://www.sg-institut.de)**

## 1. Allgemeines

- Einkunftsart 1 bis 3
- die weder nach § 238 HGB i.V.m. § 140 AO noch nach § 141 AO buchführungspflichtig sind
- nicht freiwillig Bücher führen
- § 4 Abs. 3 S. 1 EStG:

Betriebseinnahmen des Wj
- Betriebsausgaben des Wj
= Gewinn/Verlust

## 2. Zu-/Abflussprinzip (§ 11 EStG)

- Zuflussprinzip (§ 11 Abs. 1 EStG)
  - grds. wirtschaftliche Zugehörigkeit der Einnahmen nicht von Bedeutung
  - Zeitpunkt des Zuflusses ist ausschlaggebend
  - H 11 „Scheck“ EStH: Entgegennahme eines Schecks
  - regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (H 11 „Allgemeines“ EStH)
    - wirtschaftliche Zugehörigkeit
    - bis zu zehn Tagen: 22.12. – 10.01.
    - Fälligkeit innerhalb 22.12. – 10.01.
  - Einnahmen, die auf Nutzungsüberlassung beruhen, **können** auf Zeitraum gleichmäßig verteilt werden (§11 Abs. 1 S. 3 EStG)
- Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 EStG)
  - grds. wirtschaftliche Zugehörigkeit der Ausgaben nicht von Bedeutung
  - Zeitpunkt des Abflusses ist ausschlaggebend
  - regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (H 11 „Allgemeines“ EStH)
    - wirtschaftliche Zugehörigkeit
    - bis zu zehn Tagen: 22.12. – 10.01.
    - Fälligkeit innerhalb 22.12. – 10.01.
  - § 11 Abs. 2 S. 3 EStG
    - Ausgaben für Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus
    - **sind** gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen
    - Ausnahme: Damnum/Disagio, soweit marktüblich (§ 11 Abs. 2 S. 4 EStG)

- Ausnahmen Zu-/Abflussprinzip
  - Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens  
(R 4.5 Abs. 3 S. 2-3 EStR)
  - GWG (§ 6 Abs. 2 EStG)/Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)
  - Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens  
(R 4.5 Abs. 3 S. 1 und 5 EStR)
  - Verkauf von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens
  - Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen
  - durchlaufende Posten
  - Einnahmen aus Darlehensaufnahmen
  - Forderungen und Verbindlichkeiten

### 3. Betriebseinnahmen

- nicht im EStG definiert
- Betriebseinnahmen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
  - Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit
  - Einnahmen aus Veräußerung von Wirtschaftsgütern des
    - Umlaufvermögens
    - abnutzbaren Anlagevermögens
    - nicht abnutzbaren Anlagevermögens
  - Vorschusszahlungen (H 4.5 Abs. 2 „Vorschusszahlung“ EStH)
  - **vereinnahmte Umsatzsteuer**
  - Sach-/Geldgeschenke
  - Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen
  - **Umsatzsteuer auf Privatentnahmen**
  - vereinnahmte Zinsen
  - Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 2 S. 1 EStG)
- keine Betriebseinnahmen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
  - Zufluss durch Aufnahme von Darlehen (H 4.5 Abs. 2 „Darlehen“ EStH)
  - durchlaufende Posten (§ 4 Abs. 3 S. 2 EStG)
  - Geldeinlagen

#### 4. Betriebsausgaben

- Def. (§ 4 Abs. 4 EStG): Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind
- alle Ausgaben, unabhängig davon, ob sie im Veranlagungszeitraum Aufwand geworden sind
- § 4 Abs. 3 S. 3 EStG
  - AfA-Vorschriften
  - geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG)
  - Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a EStG)
- § 4 Abs. 3 S. 4 EStG
  - Anschaffungskosten nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme als Betriebsausgabe
- Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
  - Ausgaben für die Anschaffung von
    - Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens
    - GWG
  - AfA-Beträge
  - Restbuchwerte der verkauften Wirtschaftsgüter
  - gezahlte Zinsen
  - **private Sacheinlagen**
  - gezahlte Vorsteuer
  - **Vorschüsse (≠ später Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)**
  - Damnum/Disagio
  - gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag
  - Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG)

- keine Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
  - Ausgaben für die Anschaffung von
    - nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern
    - Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens
  - Ausgaben für nicht abziehbare Vorsteuerbeträge
  - Tilgung von Darlehen
  - **Uneinbringliche Forderungen**
  - Geldentnahmen
  - Vorschüsse (= später Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)
  - Verluste aufgrund von
    - Diebstahl (Ausnahme: H 4.5 Abs. 2 „Diebstahl“ EStH),
    - Unterschlagung oder
    - Verderb bzw. Schwund von Waren
  - Geldstrafen
- § 4 Abs. 5 EStG bei Einnahmenüberschussrechnung anzuwenden

## **5. Unterschiede Einnahmenüberschussrechnung/Betriebsvermögensvergleich**

- Teilwertabschreibung nach § 6 EStG
- Ausgaben für Waren, die am Jahresende noch im Bestand sind
- Umsatzsteuereinnahmen/-ausgaben
- Erfolgsabgrenzungen → Bsp.: RAP und Rückstellungen
- Forderungen
- Verbindlichkeiten

## 6. Änderung der Gewinnermittlung

### 6.1 Übergang von Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) zum

#### Betriebsvermögensvergleich (BVV)

- Vorgänge, die bei der EÜR nicht berücksichtigt wurden, aber in dem BVV einbezogen werden müssen
- durch Hinzu-/Abrechnungen im ersten Jahr des BVV
- Anlage zu R 4.6 EStR

	<b>Berichtigung des Gewinns im ersten Jahr nach dem Übergang</b>
<b>+</b>	<b>Hinzurechnungen</b>
	Warenanfangsbestand
	Warenforderungsanfangsbestand
	Anfangsbestand der sonstigen Forderungen
	Anfangsbestand der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
<b>-</b>	<b>Abrechnungen</b>
	Warenschuldenanfangsbestand
	Anfangsbestand der sonstigen Verbindlichkeiten
	Anfangsbestand der Rückstellungen
	Anfangsbestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten
<b>=</b>	<b>Gewinn einschließlich Übergangsgewinn/-verlust</b>

- Anfangsbestände der Hinzu-/Abrechnungen sind der Eröffnungsbilanz zu entnehmen
- Verteilung des Übergangsgewinns
  - Wahlrecht den Übergangsgewinn gleichmäßig auf zwei oder drei Jahre zu verteilen (R 4.6 Abs. 1 S. 4 EStR)
  - beim Verkauf des Betriebes vor Ablauf des Verteilungszeitraums ist der laufender Gewinn um die noch nicht berücksichtigten Beträge zu erhöhen

## 6.2 Übergang vom Betriebsvermögensvergleich zur

### Einnahmenüberschussrechnung

- Anlage zu R 4.6 EStR

	<b>Berichtigung des Gewinns im ersten Jahr nach dem Übergang</b>
<b>+</b>	<b>Hinzurechnungen</b>
	Warenschuldenbestand am Ende des Vorjahres
	Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten am Ende des Vorjahres
	Bestand der Rückstellungen am Ende des Vorjahres
	Bestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten am Ende des Vorjahres
<b>-</b>	<b>Abrechnungen</b>
	Warenbestand am Ende des Vorjahres
	Warenforderungsbestand am Ende des Vorjahres
	Bestand der sonstigen Forderungen am Ende des Vorjahres
	Bestand der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Ende des Vorjahres
<b>=</b>	<b>Gewinn einschließlich Übergangsgewinn/-verlust</b>

- Bestände der Hinzu-/Abrechnungen sind der Schlussbilanz zu entnehmen
- Verteilung des Übergangsgewinns nicht möglich  
(H 4.6 „keine Verteilung des Übergangsgewinns“ EStH)